

Geheimhaltungsvereinbarung zu Vergabeverfahren UVgO_2025-016

zwischen dem

Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)

Adresse: Ingolstädter Landstr. 1, 85764 Neuherberg

– nachfolgend **Helmholtz Munich** genannt –

und

Unterzeichner

Adresse:

– nachfolgend auch **UNTERZEICHNER** genannt –

1. Vertragsgegenstand

Anlässlich des Vergabeverfahrens **UVgO_2025-016 Softwareconsulting Assay-Master - Funktionalitäten zur Autarkie** wird der UNTERZEICHNER Zugang zu vertraulichen Informationen (INFORMATIONEN) erhalten. Diese INFORMATIONEN sollen zum Schutz von Helmholtz Munich der Geheimhaltung unterliegen.

2. Definition

INFORMATIONEN sind alle dem UNTERZEICHNER im Zusammenhang mit dem oben genannten Vergabeverfahren schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt offenbar gewordene Informationen. Dazu gehören insbesondere die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Angaben über Betriebsinterna, Betriebsabläufe, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vorhandene und zu erstellende Systeme sowie wissenschaftliche Daten, allgemeine Daten, Materialien, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und Vorgänge einschließlich geheimen Know-hows sowie noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte.

3. Geheimhaltungsverpflichtung

Der UNTERZEICHNER verpflichtet sich,

- alle INFORMATIONEN geheim zu halten und sie oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben;
- die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von diesen INFORMATIONEN nehmen können. Hierbei wird er die erforderliche Sorgfalt, mindestens aber die Sorgfalt anwenden, mit welcher er eigene vergleichbare INFORMATIONEN schützt;
- eine Ausnahme für Dritte gilt nur in dem Fall, wenn der UNTERZEICHNER als Bewerber/Bieter beabsichtigt, den Dritten als Unterauftragnehmer in dieses Vergabeverfahren einzubeziehen. Für diesen (möglichen) Unterauftragnehmer gelten die gleichen Geheimhaltungspflichten wie für den UNTERZEICHNER. Der UNTERZEICHNER hat die Einhaltung der Pflicht zur Geheimhaltung durch (möglichen) Unterauftragnehmer sicherzustellen, auch für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis nicht begründet wird;
- sicherzustellen, dass die INFORMATIONEN nur durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erlangt werden können, die diese INFORMATIONEN aufgrund ihrer Tätigkeit zur Bearbeitung im Rahmen des Vergabeverfahrens zwingend erhalten müssen;
- dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Bestimmungen dieser Vereinbarung nachkommen und hat dies auch für den Fall sicherzustellen, wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihm und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen endet;
- Genehmigungen, Einwilligungen oder Freigaben vor der Weitergabe von INFORMATIONEN schriftlich einzuholen, sofern nicht eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe besteht. In jedem Fall der Weitergabe ist dies Helmholtz Munich unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für INFORMATIONEN, die nachweislich

- dem UNTERZEICHNER vor der Mitteilung bereits bekannt waren, oder

- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des UNTERZEICHNERS bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem UNTERZEICHNER zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden
- der UNTERZEICHNER unabhängig von der Kenntnis der INFORMATIONEN selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen
- Aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung zu offenbaren sind.

Die Beweislast für das Vorliegen der genannten Ausnahmen obliegt dem UNTERZEICHNER.

5. Behandlung von INFORMATIONEN

Schriftstücke, Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Muster, Datenträger, Materialien, Proben o.ä., die INFORMATIONEN verkörpern und dem UNTERZEICHNER anvertraut werden, bleiben Eigentum von Helmholtz Munich und Helmholtz Munich alle Rechte daran vorbehalten.

Der UNTERZEICHNER darf (soweit nicht ausdrücklich schriftlich gestattet) Schutzrechte an den INFORMATIONEN (insbesondere urheberrechtliche Befugnisse) nicht nutzen. Er darf auch sonst die INFORMATIONEN (auch wenn sie nicht unter ein gesetzliches Schutzrecht fallen) in keiner Weise für andere Zwecke als für das Vergabeverfahren nutzen oder verwerten.

Der UNTERZEICHNER hat alle in seinem Besitz befindlichen INFORMATIONEN und Daten, insbesondere die überlassenen Unterlagen, Software, Datenträger sowie online zur Verfügung gestellten Informationen und Daten unverzüglich nach Beendigung der Vereinbarung zu löschen bzw. zu vernichten, soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht, und dies auf Verlangen von Helmholtz Munich nachzuweisen.

6. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss des gegenständlichen Vergabeverfahrens. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung (§ 3) und zur Behandlung von INFORMATIONEN (§ 5) bestehen noch weitere 5 Jahre nach dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort.

7. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

8. Gerichtsstand

Sofern der UNTERZEICHNER ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird München als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbart. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist.

9. Formvorschriften

Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch solche neuen, gültigen Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

UNTERZEICHNER

(Ort) (Datum)

Unterschrift

Helmholtz Zentrum München
Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)
Neuherberg, _____
(Datum)

Unterschrift

Unterschrift